

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10594, 15/11135

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 158), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt IX wird folgender Art. 62a eingefügt:

„Art. 62a Landesschülerkonferenz,
Landesschülerrat.“
 - bb) Der Überschrift des Abschnitts XII werden die Worte „,MODUS-Schulen“ angefügt.
 - b) In den Fünften Teil wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a Evaluation“
2. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Fachoberschule und Berufsoberschule bilden die Berufliche Oberschule; diese kann Außenstellen an staatlichen Berufsschulen führen. ²Fachschulen und Fachakademien sind Einrichtungen des postsekundären Bereichs.“
3. In Art. 15 Satz 1 wird das Wort „postsekundären“ gestrichen.
4. Dem Art. 16 Abs. 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. ⁶Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene Hochschulreife sowie bei

Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.“

5. In Art. 18 Abs. 1 wird das Wort „postsekundäre“ gestrichen.
6. Art. 38 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Zeit, die eine Schülerin oder ein Schüler die Hauptschule freiwillig nach Satz 1 besucht, wird auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet; Art. 39 Abs. 2 bleibt unberührt.“
7. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:

„5. Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher im Bereich der Hauptschulen,
6. Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher,
7. Landesschülerkonferenz.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher, im Bereich der Hauptschule die Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher wählen aus ihrer Mitte für die jeweiligen Regierungsbezirke bzw. Dienstbereiche der Ministerialbeauftragten die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Die Anzahl der gewählten Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher beträgt

 1. für die Hauptschulen sieben,
 2. für die Realschulen acht,
 3. für die Gymnasien acht,
 4. für die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien insgesamt sieben,
 5. für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen insgesamt drei und
 6. für die Förderschulen sieben.

³Zu den Aufgaben der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher gehört insbesondere der Erfahrungsaustausch bezüglich der die jeweilige Schulart betreffenden Angelegenheiten. ⁴Die insgesamt 40 Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher bilden die Landesschülerkonferenz (Art. 62a).“

- c) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden Abs. 7 bis 9.
d) Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.
e) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:
„(10) Die notwendigen Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben der Schülermitverantwortung auf der Stadt-, Landkreis-, Bezirks- und Landesebene trägt der Freistaat Bayern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“
8. Es wird folgender Art. 62a eingefügt:
„Art. 62a
Landesschülerkonferenz, Landesschülerrat
(1) ¹Die Landesschülerkonferenz dient insbesondere der Erörterung allgemeiner schulischer Angelegenheiten. ²Sie tagt wenigstens zweimal im Jahr. ³Art und Umfang der Aufsicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Alter und Reife. ⁴Die Landesschülerkonferenz ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
(2) ¹Aus der Mitte der Landesschülerkonferenz werden insgesamt sechs Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher für ein Jahr gewählt. ²Dabei werden für die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Förderschulen jeweils eine Landesschülersprecherin oder ein Landesschülersprecher gewählt; für die Gruppe der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien sowie für die Gruppe der Fachoberschulen und Berufsoberschulen wird je eine Landesschülersprecherin oder ein Landesschülersprecher gewählt. ³Diese bilden den Vorstand der Landesschülerkonferenz (Landesschülerrat). ⁴Gleichzeitig werden entsprechend die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher gewählt. ⁵Aus deren Mitte werden zwei Schülerinnen oder Schüler zum Zweck der Mitgliedschaft im Landesschulbeirat gewählt.
(3) ¹Zu den Rechten des Landesschülerrats gehört es,
1. in Bezug auf grundlegende, die Schülerinnen und Schüler betreffende schulische Angelegenheiten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus informiert und angehört zu werden (Informations- und Anhörungsrecht) und
2. Anregungen und Vorschläge der Schülerinnen und Schüler an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten (Vorschlagsrecht).
²Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
(4) Zur Beratung der Schülerinnen und Schüler bei ihrer Tätigkeit in der Landesschülerkonferenz und zur Unterstützung der Kommunikation zwischen ihnen und den Schulaufsichtsbehörden wird eine Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator bestellt.“
9. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule“ eingefügt.
10. Art. 69 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulforums“ die Worte „mit Ausnahme der in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 genannten Aufgabe“ eingefügt.
b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,“
bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 3 bis 5.
11. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die sechs Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher und die gemäß Art. 62a Abs. 2 Satz 5 gewählten Schülerinnen und Schüler,“
b) In Satz 2 werden die Worte „, die in Satz 1 Nr. 3 genannten Vertreter auf Vorschlag der auf Bezirksebene gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher oder aus dem Kreis der sonstigen gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher“ gestrichen.
12. Der Überschrift des Abschnitts XII werden die Worte „, MODUS-Schulen“ angefügt.
13. In Art. 81 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulversuche“ die Worte „und MODUS-Schulen“ eingefügt.
14. Dem Art. 82 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Zur Verbesserung der Qualität von Unterricht und Erziehung kann das zuständige Staatsministerium im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel einer bestehenden Schule auf schriftlichen Antrag für einen Zeitraum von fünf Jahren den Status einer MODUS-Schule zuerkennen; auf Antrag kann die Verlängerung des Status um jeweils weitere fünf Jahre gewährt werden. ²Der Status berechtigt die Schule, Weiterentwicklungsmaßnahmen, insbesondere in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften, zu erproben. ³Den MODUS-Schulen ist es gestattet, von den Schulordnungen abzuweichen, soweit sichergestellt ist, dass die Lehrplanziele erreicht und die Maßgaben des Abs. 1 eingehalten werden. ⁴Voraussetzung für die erstmalige Zuerkennung und Verlängerung des Status ist, dass im Rahmen einer externen Evaluation die Eignung der Schule hierfür festgestellt wird. ⁵Art. 113a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen der Eignungsprüfung erhoben werden, nur mit Zustimmung der betroffenen Personen an die Schulaufsichtsbehörden übermittelt werden. ⁶Dem zuständigen Staatsministerium ist jede Weiterentwicklungsmaßnahme spätestens am 1. Juni vor Beginn des Schuljahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, anzuzeigen. ⁷Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. ⁸Die Ausübung der Schulaufsicht bleibt unberührt.“

15. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Einführung eines Schulversuchs an staatlichen Schulen sowie die Antragstellung auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule erfolgen im Benehmen mit dem Aufwandsträger, soweit dieses nicht bereits nach Art. 26 Abs. 2 herzustellen ist. ²Die Antragstellung auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule an kommunalen Schulen erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulträger.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einführung“ die Worte „, der Status einer MODUS-Schule unverzüglich nach der Zuerkennung,“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Bekanntmachung muss bei einem Schulversuch Auskunft über Ziel, Inhalt und Dauer sowie über die im Rahmen des Schulversuchs möglichen Abschlüsse und Berechtigungen, bei der Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule über den Akt der Zuerkennung und dessen Dauer geben.“

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulversuchs“ die Worte „und zur Aufsicht über die MODUS-Schulen“ eingefügt.

16. Dem Art. 100 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher staatlich anerkannter Ersatzschulen sind bei den Wahlen zu den in Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 genannten Einrichtungen der Schülermitverantwortung sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt.“

17. Es wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a
Evaluation

(1) ¹Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden verfolgen das Ziel, die Qualität schulischer Arbeit zu sichern und zu verbessern. ²Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität evaluieren sich die Schulen regelmäßig selbst (interne Evaluation) und evaluieren die Schulaufsichtsbehörden in angemessenen zeitlichen Abständen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel die staatlichen Schulen und, insoweit dies im Rahmen der Schulaufsicht notwendig ist, die Schulen in kommunaler Trägerschaft (externe Evaluation). ³Die externe Evaluation kann als freiwillige Leistung auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem zuständigen Staatsministerium von den Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Bei der Planung und Durchführung der externen Evaluation wirken die Schulaufsichtsbehörden mit der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und

Bildungsforschung zusammen. ²Die Schulaufsichtsbehörden setzen Evaluationsgruppen ein, die speziell für diese Aufgabe qualifiziert werden. ³An diesen Gruppen können die Schulaufsichtsbehörden private Dritte beteiligen, die über die erforderliche Eignung und Fachkunde verfügen; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Evaluation betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) ¹Zur internen und externen Evaluation können die Schulen, die Schulaufsichtsbehörden sowie im Rahmen des Abs. 2 die Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen. ²Dabei stellen die in Satz 1 genannten Stellen sicher, dass nur soweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, als das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ³Eine Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. ⁴Vor der Durchführung einer Evaluation werden die Betroffenen über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, die Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten sowie über die zur Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten Berechtigten schriftlich informiert. ⁵Die personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Zweck der Evaluation möglich ist. ⁶Bis dahin werden die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert gespeichert. ⁷Sie werden mit den Einzelangaben nur zusammengeführt, soweit der Zweck der Evaluation dies erfordert. ⁸Soweit Ergebnisse der Evaluation veröffentlicht werden, erfolgt dies ausschließlich in nicht personenbezogener Form. ⁹Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht, die entsprechenden Unterlagen nach dieser Frist vernichtet.“

18. In Art. 126 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Worte „, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule,“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin